

Vertraulich !

Kabinettsprotokoll Nr. 139

vom 20. Jänner 1920.

Anwesend:

Präsident Seitz und sämtliche Kabinettsmitglieder; ferner die Unterstaatssekretäre Glöckel, Miklas, Dr. Weiss und Dr. Resch.

Zugezogen:

Vom Staatsamte für Finanzen Sektionschef Dr. Grimm und  
zu Punkt 5: Ministerialrat Dr. Wilfling.

zu Punkt 6: überdies noch Ministerialrat Dr. Pest a vom Staatsamte für Verkehrswesen

Vorsitz: Staatskanzler Dr. Renner.

Dauer: 20.30 – 00.45.

*Reinschrift (28 Seiten), Konzept, stenographische Mitschrift, Entwurf der TO*

*Nicht behandelte Beilage betr. Antrag des StA. f. Verkehrswesen über die Erteilung neuer und Abänderung bestehender Eisenbahnkonzessionen (1 Seite)*

*Nicht behandelte Beilage betr. Vollzugsanweisung der Staatsregierung über nähere Bestimmungen zur Abwicklung der Liquidierung (2 Seiten)*

Inhalt:

1. Beitritt der Staatsregierung zu dem Gesetzesbeschluss der Nationalversammlung, betreffend die zweite Militärstrafgesetznovelle.
2. Ernennung des Präsidenten und des Vizepräsidenten des Kriegsgeschädigtenfonds
3. Beginn der Anmeldung für die neue Wehrmacht.
4. Grenzregulierung gegenüber dem tschechoslowakischen Staat.
5. Gewährung von Vorschüssen an die Staatsangestellten auf die gleitende Zulage im Jänner und Februar.
6. Besoldungsreform für die Eisenbahn- und Postbediensteten.

7. Entwurf für ein Gesetz über die Begebung einer ausländischen Anleihe gegen Sicherstellung auf das Erträgnis des österr. Tabakmonopols.
8. Anwendung des Systems der gleitenden Zulage bei der Neuregelung der Pensionsbezüge.
9. Gesetzesbeschluss der Tiroler Landtages vom 11. Dezember 1919, womit einige Bestimmungen der Gesetze vom 7. Juni 1910, L.G.Bl. Nr. 52 und vom 27. Juli 1918, L.G.Bl. Nr. 55 sowie vom 27. Juli 1918, L.G.Bl. Nr. 56, abgeändert werden.

Beilagen:

Beilage zu Punkt 7 betr. Gesetz über die Begebung einer ausländischen Anleihe gegen Sicherstellung auf das Erträgnis des österreichischen Tabakmonopols (6 Seiten, gedruckt, zweifach)

Beilage zu Punkt 9 betr. den Gesetzesbeschluss des Tiroler Landtages auf Gleichstellung der Lehrerinnen mit den Lehrern und die begünstigte Anrechnung der Kriegsjahre (7 Seiten, gedruckt, zweifach)

## 1.

### *Beitritt der Staatsregierung zu dem Gesetzesbeschluss der Nationalversammlung, betreffend die zweite Militärstrafgesetznovelle.*

Über Vorschlag des Vorsitzenden erhebt der Kabinettsrat gegen das von der Nationalversammlung beschlossene Gesetz, womit einige Bestimmungen des Militärstrafgesetzes abgeändert und ergänzt werden (2. Militärstrafgesetznovelle) keine Vorstellung.

Das Gesetz ist demgemäß nach Gegenzeichnung durch den Staatskanzler und den Staatssekretär für Heerwesen dem Präsidenten der Nationalversammlung zur Fertigung vorzulegen.

## 2.

### *Ernennung des Präsidenten und des Vizepräsidenten des Kriegsgeschädigtenfonds.*

Der Vorsitzende erbittet und erhält die Zustimmung des Kabinettsrates, dem Präsidenten der Nationalversammlung im Sinne des § 6 des Gesetzes vom 18. Dezember 1919, St.G.Bl.Nr. 573, über den Kriegsgeschädigtenfond die Ernennung des Rechtsanwaltes Dr. Gustav H a r p n e r zum Präsidenten und des Rechtsanwaltes Dr. Viktor K i e n b ö c k zum Vizepräsidenten des Kriegsgeschädigtenfonds in Vorschlag bringen zu dürfen.

## 3.

*Beginn der Anmeldung für die neue Wehrmacht.*

Vizekanzler F i n k bringt Telegramme des Landeshauptmannes von Vorarlberg und der christlich-sozialen Parteileitung von Kärnten zur Vorlesung, welche sich dagegen wenden, dass das Staatsamt für Heereswesen bereits mit der Anwerbung für das neue Heer begonnen habe, obwohl das Wehrgesetz im Entwurf vorliege und von der Nationalversammlung noch nicht beschlossen worden sei. Redner verweist auf die Ausführungen des Staatssekretärs Dr. R a m e k bei der Beratung des Wehrgesetzentwurfes in der Kabinettsitzung vom 9. Jänner und verlangt die Einhaltung des damals gefassten Beschlusses, dass bis zur Aufnahme der Werbetätigkeit für die neue Wehrmacht auch die Abfertigungsbedingungen für die Angehörigen der Volkswehr bekanntgegeben worden sein müssen. Er stellt dementsprechend den Antrag:

1. Das Staatsamt für Heereswesen wird beauftragt im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Finanzen dem Kabinettsrate mit möglichster Beschleunigung eine Vollzugsanweisung vorzulegen, betreffend die Abfertigung jener Volkswehrmänner, welche nicht mehr in die neue Wehrmacht eintreten.

2. Das Staatsamt für Heereswesen hat Vorsorge zu treffen, dass die bereits eingeleiteten Anmeldungen für die Aufnahme in die neue Wehrmacht insoweit eingestellt werden, bis die Abfertigungsvollzugsanweisung erlassen und hinausgegeben worden ist, worauf eine gleichlange Frist für die Anmeldung zur Aufnahme in die neue Wehrmacht wie für die Anmeldung auf den Austritt aus der Volkswehr und den Anspruch auf die Abfertigung festzusetzen ist.

Staatssekretär Dr. D e u t s c h erwidert, dass es sich jetzt bloß um vorläufige Anmeldungen handelt, damit ein Übererblick gewonnen werden könne, wie viel Leute sich um die Aufnahme in das Heer bewerben werden, und um die Behörden in den Stand zu setzen, rechtzeitig Leumundserhebungen über die Aufnahmewerber zu pflegen, Mit diesem Vorgange hätte sich das Koalitionskomitee ausdrücklich einverstanden erklärt. Gleichzeitig mit der beantragten Hinausgabe einer Vollzugsanweisung über die Abfertigungssätze müsste auch die Vollzugsanweisung über die Gebührensätze für das neue Heer erlassen werden. Über diese beiden Punkte stünden aber erst die Verhandlungen mit dem Staatsamte für Finanzen bevor, so dass für die Vorbereitung der Aufstellung des neuen Heeres zu viel Zeit verstrichen wäre, hätte man die Anmeldungen bis zu deren Abschluss aufgeschoben. Jetzt die Anmeldungen wieder einzustellen, erscheine dem Redner ganz unmöglich, da dies ein Bruch

der Vereinbarungen im Koalitionskomitee bedeuten und in der Öffentlichkeit die Meinung aufkommen lassen würde, dass es hinsichtlich der Wehrvorlage zu ernststen Schwierigkeiten zwischen den Parteien gekommen sei. Er müsse daher die Verantwortung für einen etwaigen Beschluss im Sinne der Einstellung der Anmeldungen strikte ablehnen. Anstatt dessen möchte er empfehlen, den Staatsämtern für Heereswesen und für Finanzen einen bestimmten Termin zu setzen, innerhalb dessen sie dem Kabinettsrat die Vollzugsanweisungen sowohl über die Abfertigungssätze für ausscheidende Volkswhehrmänner als über die Gebühren im neuen Heer vorzulegen haben. Über die bisher festgestellten Grundsätze teilt der sprechende Staatssekretär mit, dass eine Grundabfertigung von 200 K mit einer Steigerung von 50 K für jeden zurückgelegten Volkswehrmonat und schließlich die Gewährung der normalen Kündigungsgebühr in Aussicht genommen sei, so dass jeder ausscheidende Volkswehrman einen Betrag von zirka 1200 K ausbezahlt bekäme. Die Gebühren für die Angehörigen des neuen Heeres seien ungefähr in der Höhe der Gendarmeriegebühren gedacht.

Staatssekretär Dr. R a m e k erläutert seine Ausführungen in der Kabinettsitzung vom 9. Jänner dahin, dass für ihn das Schwergewicht nicht in der Anwerbung als der behördlichen Entscheidung über die Aufnahmebegehren, sondern in der Anmeldung als solcher gelegen sei und er die Gewähr dafür wünsche, dass jeder Volkswehrman beim Vollzuge sehen dieser Anmeldung wisse, was er entweder als Abfertigung oder als Gebühr im neuen Heere zu erwarten habe. Bei Festsetzung der Abfertigungsbeträge solle nicht kleinlich vorgegangen werden, weil es sich jetzt darum handle, das neue Heer von anrühigen Elementen zu reinigen. Derzeit befänden sich in der Volkswehr eine erhebliche Anzahl vorbestrafter Individuen und die Kriminalität unter den Volkswehrleuten sei eine derart hohe, dass die Zahl der Straffälle unter den etwa 30.000 Mann Volkswehr im Monat ungefähr der Zahl der Straffälle im Sprengel des Landesgerichtes für Strafsachen in Wien gleichkomme.

Staatssekretär Dr. D e u t s c h bekämpft die Richtigkeit der von Staatssekretär Dr. R a m e k vorgebrachten Statistik und betont, dass der ganze Volkswehrstand durchgeprüft und alle Leute mit Vorstrafen ausgeschieden werden seien. Was die jetzt erfolgenden Anmeldungen betreffe, so wären sie von der Anwerbung dadurch grundverschieden, dass die Anmeldung weder den Mann nach dem Staat binde, wogegen die Anwerbung den Abschluss eines Vertrages darstelle. Der Grund, warum die Abfertigungs- und Gebührensätze nicht bekanntgegeben werden können, liege vornehmlich in der Überlastung der Beamten, die infolge ihrer übermäßigen Inanspruchnahme dieser Arbeiten noch nicht nachzukommen vermochten. Nach seiner Meinung werde sich übrigens durch die Bestimmung der Abfertigungssätze für die Beseitigung im erwünschten Elemente aus dem Heer so gut wie

nichts erreichen lassen. Die Zusammensetzung des neuen Heeres solle darum auch nicht davon abhängig gemacht werden, wer sich zur Aufnahme melde, sondern es sollen aus den einlaufenden Anmeldungen nach genauer Überprüfung des Vorlebens jedes Einzelnen die besten herausgesucht werden.

Nach einer längeren Debatte, an welcher sich außer dem *Vorsitzenden* der *Vizekanzler*, die Staatssekretäre Dr. *Deutsch* und *Eldersch*, Unterstaatssekretär Dr. *Resch* und Sektionschef Dr. *Grimm* beteiligen, macht Staatssekretär Dr. *Deutsch* den Vorschlag, den Staatsämtern für Heereswesen und für Finanzen einen kurzfristigen Termin für die Vorlage der Vollzugsanweisungen über die Abfertigung und die Gebühren an den Kabinettsrat zu stellen und den Termin für die Anmeldungen bis zum 15. März zu erstrecken, so dass von der Veröffentlichung der Abfertigungs- und Gebührensätze an bis zum Ablauf des Anmeldungstermines noch immer ein Zeitraum von etwa sechs Wochen gegeben sei, innerhalb dessen jeder die Möglichkeit habe, sich in voller Kenntnis der Bedingungen sowohl im Falle des Ausscheidens aus der Volkswehr als auch des Eintrittes in die neue Wehrmacht entweder für das eine oder das andere zu entscheiden.

Der Kabinettsrat fasst sohin folgenden Beschluss:

1. Das Staatsamt für Heereswesen wird beauftragt im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Finanzen dem Kabinettsrate bis ersten Februar eine Vollzugsanweisung vorzulegen betreffend die Abfertigung jener Volkswehrmänner, welche nicht mehr in die neue Wehrmacht eintreten, und die laufenden Gebühren jener, die in die neue Wehrmacht aufgenommen werden.

2. Der Anmeldetermin für die neue Wehrmacht ist auf den 15. März zu erstrecken, damit die sich Abmeldenden sowohl über die Abfertigung beim Ausscheiden aus der Volkswehr als über die laufenden Gebühren in der neuen Wehrmacht sich rechtzeitig informieren und schlüssig werden können.

#### 4.

##### *Grenzregulierung gegenüber dem tschechoslowakischen Staat.*

Unterstaatssekretär Dr. *Waiss* erbittet vom *Vorsitzenden* Aufklärungen, welche Abmachungen bei den Verhandlungen in Prag über die Führung der Grenzlinie getroffen worden seien und welche Vollmachten die Grenzregulierungskommissionen hinsichtlich etwaiger Gebietsabtretungen besitzen. Den Grund für diese Anfrage bilde ein an ihn gelangtes Telegramm des Gemeindeamtes Hardegg, worin die Besorgnis ausgesprochen wird, dass die beiden Regierungen übereingekommen wären, die Gemeinde samt einem durchschnittlich 11

km breiten Waldstreifen an den tschechoslowakischen Staat fallen zu lassen.

Der V o r s i t z e n d e erklärt zu der Anfrage, dass die im Friedensvertrag vorgesehene Grenzregulierungskommission nur das Recht habe, innerhalb der im Friedensvertrag niedergelegten Hauptlinien die Detailgrenzlinie im Terrain festzustellen, an der Grenzlinie selbst aber keinerlei Änderung vornehmen dürfe. Ihre Aufgabe beschränke sich also lediglich auf die Regelung der administrativen Belange an der Grenze. Neben dieser Grenzkommission sei im Einvernehmen mit der Tschechoslowakei noch eine weitere Kommission eingesetzt worden, zur Entgegennahme jener Anträge, welche über eine vertragsmäßige Berichtigung der Grenze außerhalb des Rahmens des Friedensvertrages gestellt werden. Zur Einsetzung dieser Kommission sei es dadurch gekommen, dass die Tschechen das Verlangen Österreichs, Feldsberg zu behalten, mit der Gegenforderung nach einer Verschiebung der Grenzlinie gegen Oberösterreich auf die Kammlinie des Böhmerwaldes, dann einer besseren Abgrenzung bei Gmünd und schließlich mit Rücksicht auf das Interesse der Industrie von Znaim an den Wasserkraften der Thaya die Überlassung eines Gebietsstreifens am rechten Flussufer bis zur ersten Berghöhe beantwortet haben. In allen diesen Fällen handle es sich um Gebiete, die bloß Wald und Wasser haben und gegen Getreideboden ausgetauscht werden sollen. Feldsberg ist in diesen Kompensationen nicht inbegriffen und soll uns lediglich gegen die Übernahme der Verpflichtung zur Erbauung einer neuen Bahn zwecks Herstellung der Verbindung zwischen Lundenburg und Eisgrub ohne Berührung österreichischen Bodens überlassen werden. Die Grenzregulierungskommission besitze keinerlei Entscheidungsrecht, sie nehme vielmehr nur die Anmeldung der Wünsche von beiden Seiten entgegen und habe darüber an die Regierung Bericht zu erstatten. Gebietsabtretungen vorzunehmen, sei ausschließlich der Nationalversammlung vorbehalten, die allein daher auch über alle Grenzberichtigungen außerhalb des Friedensvertrages Beschluss zu fassen haben werde.

Der Kabinettsrat nimmt die Mitteilungen des V o r s i t z e n d e n zur Kenntnis.

## 5.

### *Gewährung von Vorschiüssen an die Staatsangestellten auf die gleitende Zulage im Jänner und Februar 1930.*

Staatssekretär Dr. R e i s c h führt aus, dass wie bei einer am 19. d. M. unter dem Vorsitz des Staatskanzlers stattgefundenen Besprechung von Vertretern des Staatsamtes für Finanzen, des Landes Niederösterreich und der Gemeinde Wien mit das Abgeordneten T o m s c h i k als Vertreter des Exekutivkomitees der Angestelltenorganisationen hervorgekommen sei, die Staatsangestellten im Hinblick auf das Ausbleiben der Anweisung der Bezüge nach dem

Besoldungs-Übergangsgesetz für den Jänner noch im Laufe dieses Monats eine geldliche Zuwendung als Vorschuss auf die mit 31. Jänner fällige gleitende Zulage erwarten. Ferner herrsche große Verstimmung über die bisher als Ausmaß der gleitenden Zulage für den Jänner ermittelten Beträge. Der „Mehrbetrag“ Mitte den Fällen als die amtliche Preise für die staatlich bewirtschafteten Lebensmittel auf das volle Maß der Gestehungskosten erhöht worden wären, 71 K pro Kopf ausgemacht. Nach dem vorläufig nur im beschränkten Umfange durchgeführten bzw. im Jänner noch in Kraft tretenden Preiserhöhungen würde er sich aber nur auf 35 K 67 h belaufen, sodass für Wien eine gleitende Zulage von 62 K entfielen.

Schließlich sei bei der Besprechung angeregt worden, den Zivilangestellten einen Vorschuss auf die gleitende Zulage zu bewilligen. Dieser Vorschuss müsste das Ausmaß der für den Monat Jänner entfallenden gleitenden Zulage allerdings übersteigen, der Mehrbetrag würde aber durch die zu gewärtigenden weiteren Erhöhungen der amtlichen Lebensmittelpreise und die dadurch bedingte Steigerung der gleitenden Zulage später hereingebracht werden können. Am 21. d. M. solle eine neuerliche Besprechung der Vertreter der Organisationen stattfinden, bei welcher Redner die Erklärung abzugeben beabsichtige, dass die Staatsregierung geneigt wäre, den vollbeschäftigten aktiven, sowie den im österreichischen Zivilstaatsdienste in Verwendung genommenen Zivilstaatsangestellten einschließlich der Arbeiter, letzteren, soweit sie nicht auf Grund eines Kollektivvertrages entlohnt werden, für den Monat Jänner 1920 unverzüglich und für den Monat Februar 1920 am 15. einen Vorschuss auf die für diese beiden Monate entfallende gleitende Zulage im Betrage von 100 K für einen Kopf in Wien, 90 K in der 2. und 80 K in der 3. Bezugsklasse zu bewilligen. Dabei würde jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass nach dem derzeitigen Stande der amtlichen Preise für Mehl, Brot, Fett und Zucker die gleitende Zulage (Mehrbetrag und Zuschlag) für den Jänner nur 62 K 42 h in der 1., 57 I 07 h in der 2. und 51 K 72 h in der 3. Bezugsklasse beträgt und trotzdem höhere Vorschüsse deswegen gezahlt werden, weil die gleitende Zulage nach den künftigen tatsächlichen Erhöhungen der amtlichen Preise den Vorschuss seinerzeit voraussichtlich übersteigen werde. Das Erfordernis für den Vorschuss der Monate Jänner und Februar ist für alle Zivilstaatsangestellten (einschließlich der Eisenbahner und Arbeiter) auf je 45 Mill. K, für die im Militärdienst stehenden Personen auf 13 ½ Millionen Kronen für einen Monat zu veranschlagen. Der sprechende Staatssekretär erbittet die Zustimmung des Kabinettsrates zu einer Vorgangsweise in dem angedeuteten Sinne.

Nach einer längeren Debatte, an welcher sich außer dem Vorsitzenden die

Staatssekretäre H a n u s c h, Dr. D e u t s c h und Dr. R e i s c h beteiligen, beschließt der Kabinettsrat den Staatssekretär für Finanzen zu ermächtigen, den Staatsangestellten einen Vorschuss auf die gleitende Zulage, nicht aber auch auf die Grundgehälter, im Betrage von 100 K pro Kopf für den Jänner und eine gleiche á conto-Zahlung auch für den Monat Februar in Aussicht zu stellen, mit der Maßgabe, dass beide Vorschusszahlungen, insoweit sie die Höhe der gleitenden Zulage dieser beiden Monate übersteigen, auf die gleitende Zulage für den Monat März in Anrechnung zu bringen sind. Sollte auf dieser Grundlage eine Verständigung mit den Angestelltenorganisationen nicht zu erzielen sein, wäre der Kabinettsrat für den 21. Jänner zu einer neuerlichen Beschlussfassung in dieser Angelegenheit einzuberufen.

## 6.

### *Besoldungsreform für die Eisenbahn- und Postbediensteten.*

Staatssekretär P a u l erinnert daran, dass den Eisenbahnbediensteten bei den Verhandlungen zur Beilegung des im März 1919 ausgebrochenen Streikes die Durchführung einer definitiven Besoldungsreform mit spätestens Ende August und bis dahin ein Übergangsbeitrag von 100 K für den Familienerhalter und von 20 K für jedes Familienglied zugesagt worden sei.

Zwei Wochen darnach hätte ein Streik der Postangestellten gedroht, der aber noch durch die Annahme der meisten der damals gestellten Forderungen des Personals abgewendet werden konnte. Eines der hauptsächlichsten Zugeständnisse sei das Versprechen gewesen, das Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesens dem Staatsamt für Verkehrswesen anzugliedern, die Postangestellten aus der allgemeinen Dienstpragmatik auszuschließen und sie im Besoldungssystem mit den Eisenbahnbediensteten gleichzustellen.

Bei den Eisenbahnbediensteten wäre mittlerweile der Entwurf für das Besoldungssystem von der Personalvertretung ausgearbeitet und bis auf die Ziffernansätze in Beratungen zwischen Eisenbahnressort und Personalvertretung klargestellt worden. Das Besoldungssystem halte sich im großen und ganzen im Rahmen des Besoldungsübergangsgesetzes und gehe über dieses nur insoweit hinaus, als Besonderheiten des Eisenbahndienstes zu berücksichtigen wären. Trotz dieses vorgeschrittenen Stadiums werde aber die Verwirklichung des neuen Besoldungssystems noch geraume Zeit auf sich warten lassen, da vom Staatsamt für Finanzen gegen den Entwurf Stellung genommen werde.

Bei den Postangestellten sei die Fertigstellung des Besoldungssystems durch die Wahlen der mit der Ausarbeitung des Entwurfes betrauten Personalvertretungen verzögert worden und

es hätte sogar der Eindruck bestanden, dass die Postangestellten auf die Sonderstellung verzichten und das allgemeine Besoldungsübergangsgesetz auf sich angewendet sehen wollen. Erst heute wäre eine Abordnung der Postbediensteten mit der Erklärung hervorgetreten, dass sie auf den Zusicherungen vom März bestehen und die eheste Durchführung ihrer Gleichstellung im Besoldungssystem mit den Eisenbahnbediensteten einsehen. Bei den Postbediensteten würde die endgiltige Regelung noch länger als bei den Eisenbahnern brauchen, da die Vorbereitung sich erst in den Anfängen befinde und zudem ihre Ausscheidung aus dem Geltungsbereich der Dienstpragmatik und dem Besoldungsübergangsgesetz ein eigenes Gesetz erfordere.

Im Hinblick auf die mittlerweile erfolgte Bezugsregelung für die Staatsangestellten durch das Besoldungsübergangsgesetz streben nun die Angestellten von Post und Eisenbahn darnach, auch ihrerseits rascher zu einem definitiven Besoldungssystem zu gelangen und für die Übergangszeit Vorschüsse auf die aus der Neuregelung erwarteten Bezüge zu erhalten. Über ihr weiteres Vorgehen wollen sie in einer am 22. Jänner stattfindenden Besprechung Beschluss fassen.

Schließlich hätten auch noch Eisenbahnarbeiter die Forderung nach Lohnaufbesserung gestellt und bei sonstigem Streik für die Antwort einen Termin bis zum 21. d. M. gesetzt. Die vorlangten Lohnerhöhungen beliefen sich auf 43 Millionen Kronen, wovon 29 Millionen auf die Angleichung der Löhne an die künftige Besoldungsreform und 14 Millionen auf die Nachzahlung der erhöhten Löhne bis zum 1. September 1919 entfielen.

Nach dem dargestellten Entwicklungsgange erscheine es dem sprechenden Staatssekretär unerlässlich, an den seinerzeitigen Zusicherungen hinsichtlich des eigenen Besoldungssystems, für Eisenbahner und Postbedienstete festzuhalten; andererseits müsse ihnen klar gemacht werden, dass die Besoldungsreform mit Rücksicht auf den Weg, den sie noch zu durchlaufen habe, nicht sofort durchgeführt werden könne, für die nächste Zeit daher mit Vorschüssen das Auslangen gefunden werden müsse. Die Postbediensteten hatten während des Überganges unter der Dienstpragmatik und dem Besoldungsübergangsgesetz zu verbleiben und hinsichtlich der Bezüge die gleiche Behandlung zu erfahren, wie die übrigen Staatsangestellten. Den Eisenbahnbediensteten, für welche das Besoldungsübergangsgesetz nicht gilt, wäre für die Dauer der Verzögerung ein Ausgleich auf die künftigen höheren Bezüge durch Gewährung von Vorschüssen zu bieten und über deren Höhe unter Anlehnung an die den Staatsbediensteten für Jänner und Februar zugedachten Beträge eine Verständigung mit der Organisation zu suchen.

Redner ersuche demgemäß den Staatskanzler, am 21. Jänner mit den Abgeordneten

T o m s c h i k und Z e l e n k a als Vertretern der beiden Berufskategorien Verhandlungen auf der angedeuteten Grundlage zu pflegen.

Der V o r s i t z e n d e pflichtet der Auffassung des Vorredners über die Haltung den Eisenbahn- und Postbediensteten gegenüber bei, wirft jedoch die Frage auf, ob das neue Besoldungssystem für die Eisenbahner statt des bisher dafür üblichen Verordnungsweges nicht besser durch ein Gesetz zu erlassen wäre. Die gleiche Behandlung hätte dann natürlich auch bezüglich der Postbediensteten platzzugreifen. Die Materie würde dadurch in eine festere Form gebracht und künftige Lohnforderungen hätte nicht mehr die Regierung allein, sondern die Parteien der Nationalversammlung auszutragen. Redner richte daher an den Präsidenten der Nationalversammlung das Ersuchen, die Frage im Koalitionskomitee zur Erörterung zu bringen, damit auf Grund eines Antrages des Finanz- und Budget-Ausschusses sowohl die Tarife wie die Besoldungsangelegenheiten von Post- und Eisenbahn durch einen Resolutionsbeschluss des Hauses der Gesetzgebung unterstellt werden.

Staatssekretär Dr. R e i s c h, Sektionschef Dr. G r i m m und Ministerialrat Dr. W i l f l i n g sprechen sich gegen die Einführung einer Besoldungsreform für Post- und Eisenbahn aus, die weiter, als einzelne Besonderheiten des Dienstes so erheischen, von dem Besoldungsübergangsgesetz abweicht. Beide Gruppen hätten an dem Besoldungsübergangsgesetz mitgearbeitet und dadurch zu erkennen gegeben, dass sie es auch für sich annehmen wollen. Für die Eisenbahner sollte es nach deren eigenen Wünschen mit gewissen Abweichungen durch Verordnung in Geltung gesetzt werden, für die Postangestellten an und für sich Wirksamkeit haben. Das plötzliche Begehren der letzteren nach einer Ausscheidung sei sachlich vollkommen unbegründet; die Triebfeder dafür bilde offenkundig nur die Erwartung, durch Anschluss an die Besoldungsreform der Eisenbahner größere Vorteile, als sie das Besoldungsübergangsgesetz bietet, zu erreichen und auch späterer Lohnforderungen dadurch eine leichtere Durchführung zu sichern, dass sie statt wie jetzt durch Gesetz künftig durch bloße Verordnung ihre Regelung zu finden hätten. Die Gleichstellung von Post- und Eisenbahn könnte ebenso gut durch Ausdehnung der allgemeinen Dienstpragmatik auf die Eisenbahner geschehen. Auch dürfe nicht übersehen werden, dass zwischen Post- und Eisenbahn insofern ein grundlegender Unterschied bestehe, dass die Eisenbahn ein Erwerbsunternehmen, die Post aber ein Regal bilde. Mit dem gleichen Rechte wie die Post könnten also auch die anderen Regalverwaltungen für Salz, Tabak, u. dgl. eine Sonderstellung verlangen, und es sei klar, dass die Erfüllung des Wunsches der Postangestellten für eine Reihe anderer Gruppen das Signal bilden werde, gleichfalls eigene Dienst- und Besoldungsvorschriften anzustreben. Schließlich würden die Eisenbahner eine

Gleichstellung in der Besoldung mit den Festangestellten kaum hinnehmen; sie würden vielmehr ihre verhältnismäßige Besserstellung beibehalten wollen und darum gewiss sofort mit neuen Lohnforderungen auftreten. Dem Gedanken, das Ausgabenerfordernis für Post- und Eisenbahn von der Nationalversammlung feststellen zu lassen, stimme die Finanzverwaltung voll zu; die Festsetzung der Tarife aber müsse überall anderwärts allein in der Hand der Regierung verbleiben und dürfe nicht dem Gesetzgebungswege überwiesen werden.

Präsident *S e i t z* erwidert auf die Anregung des Vorsitzenden, dass die Übertragung der Regelung der Besoldungsfragen von Post- und Eisenbahn in die Kompetenz der Nationalversammlung gewiss viel für sich habe, damit aber eine Frage von großer Tragweite angeschnitten werde, die vorerst eine genaue Erwägung aller Folgen erheische.

Staatssekretär *D r. M a y r* stimmt dem Antrage des Staatssekretärs *P a u l* zu, wengleich er der Ansicht ist, dass sich eine Pragmatisierung der Eisenbahn- und Postbeamten nicht empfehlen würde. Eisenbahn und Post seien Erwerbsunternehmen; ihre Angestellten sollen daher nicht der Staatsbeamtenschaft angeschlossen, sondern nach den Grundsätzen von Privatunternehmungen behandelt werden.

In der weiteren Debatte, an welcher sich auch Staatssekretär *S t ö c k l e r* beteiligt, entgegnet Staatssekretär *P a u l* den Einwendungen der Finanzverwaltung und erklärt, der Versuch, die Eisenbahnangestellten der allgemeinen Dienstpragmatik der Staatsbeamten zu unterstellen, würde auf einen unüberwindlichen Widerstand stoßen.

Die Beratung endet damit, dass der Kabinettsrat den Vorsitzenden ersucht, mit den Abgeordneten *T o m s c h i k* und *Z e l e n k a* auf der vom Staatssekretär *P a u l* im Eingange gekennzeichneten Grundlage in Verhandlung einzutreten.

## 7.

### *Entwurf für ein Gesetz über die Begebung einer ausländischen Anleihe gegen Sicherstellung auf das Erträgnis des österreichischen Tabakmonopols.*

Staatssekretär *D r. R e i s c h* unterbreitet dem Kabinettsrate den Entwurf für ein Gesetz über die Begebung einer ausländischen Anleihe gegen Sicherstellung auf das Erträgnis des österreichischen Tabakmonopols und erbittet die Zustimmung zur Einbringung der Vorlage in der Nationalversammlung. Der sprechende Staatssekretär führt dabei aus, dass eine Verpfändung bloß der Einnahmen des Tabakmonopols nicht ausreichen werde, um eine ausländische Anleihe zu bekommen; soll das Tabakmonopol ein geeignetes Pfandobjekt abgeben, so müsse auch die Fortführung des Betriebes, aus dem die Erträge fließen sollen, gewährleistet werden und dazu sei vor allem die Erlangung ausländischer Valuta für den

Ankauf von Rohstoffen notwendig. Aus diesem Grunde gehe die Vorlage weiter, als ursprünglich gedacht, und sehe die Möglichkeit der Übertragung der gesamten Verwaltung des Tabakmonopols an die ausländische Gesellschaft vor. Das Entgelt dafür solle einerseits in der Antizipation eines Teiles des künftigen Ertrages in Form des Bezuges eines einmaligen nicht rückzahlbaren Kapitalsbetrages, andererseits in der Überlassung eines Teiles des die Verzinsung und Amortisation des von der Gesellschaft investierten Kapitals übersteigenden Gewinnes bestehen, das Antizipation bedeute für den Staat ein unverzinsliches ausländisches Anleihen, das von der Gesellschaft während der Laufzeit des Vertrages aus dem Erträgnis des Tabakgeschäftes verzinst und amortisiert werden muss. Der darüber hinaus von der Gesellschaft erzielte Gewinn werde zwischen dem Staat und der Gesellschaft nach einem festzusetzenden Verhältnisse zu teilen sein, sodass dem Staate bei günstiger Entwicklung der Verhältnisse auch weiterhin aus dem Tabak Einnahmen zufließen werden, die unter den durch den Friedensvertrag allgemein für staatliche gesehenen Bedingungen für allgemeine staatliche Zwecke oder aber auch als Unterlage weiterer ausländischer Kredite verwendet werden können.

Staatssekretär Dr. L o e w e n f e l d - R u s s verweist darauf, dass der Kredit auf Grund des Tabakmonopols nur einen Bruchteil unseres Bedarfes an ausländischer Valuta zu decken vermag und daher zur Erlangung neuer Kredite, die nach der ganzen Lage innerhalb der Entente nur vom amerikanischen Privatkapital erwartet werden können, vom Obersten Rat in nachdrücklicher Weise die Freigabe weiterer Pfandobjekte zu verlangen wäre.

Der Kabinettsrat erteilt die vom Staatssekretär für Finanzen erbetene Genehmigung.

## 8.

*Anwendung des Systems der gleitenden Zulage bei der Neureglung der Pensionsbezüge.*

Nach einem Antrage des Staatssekretärs Dr. R e i s c h erklärt der Kabinettsrat sein Einverständnis, dass bei Neureglung der Pensionistenbezüge das System der gleitenden Zulage wie beim Besoldungsübergangsgesetz zur Anwendung gebracht werde.

## 9.

*Gesetzesbeschluss der Tiroler Landtages vom 11. Dezember 1919, womit einige Bestimmungen der Gesetze vom 7. Juni 1910, L.G.Bl. Nr. 52 und vom 27. Juli 1918, L.G.Bl. Nr. 55 sowie vom 27. Juli 1918, L.G.Bl. Nr. 56, abgeändert werden.*

Unterstaatssekretär G l ö c k e l teilt mit, dass der Tiroler Landtag in der Sitzung vom 11.

Dezember 1919 den Gesetzesbeschluss der Tiroler Landesversammlung vom 7. April 1919, womit einige Bestimmungen der Gesetze vom 7. Juni 1910, L.G.Bl. Nr. 58, und vom 27. Juli 1918, L.G.Bl. Nr. 55 und 56, abgeändert werden, in eine neue Fassung gebracht habe.

Der ursprüngliche Gesetzesbeschluss welcher die Lehrerinnen in ihren Bezügen den Lehrern gleichgestellt und Bestimmungen über die begünstigte Anrechnung der Kriegsjahre 1914 bis 1918 trifft, sei bereits in der Sitzung des Kabinettsrates vom 23. Mai 1919 verhandelt worden. Der Kabinettsrat hatte damals den sprechenden Unterstaatssekretär von der Erhebung einer Vorstellung abzusehen, die Landesregierung aber zu ersuchen, einzelne formelle Änderungen beim Landesrate anzuregen und diesen einzuladen, das entsprechend geänderte Gesetz behufs Beisetzung der Gegenzeichnung wieder vorzulegen.

Die Wesentlichste der begehrten Änderungen hätte darin bestanden, dass mit der Durchführung des Gesetzes an Stelle der Landesregierung der Staatssekretär für Inneres und Unterricht zu betrauen sei.

Die Tiroler Landesregierung habe daraufhin dem Unterrichtsamte einen neuen Gesetzesentwurf zur Stellungnahme vorgelegt, in welchem den Wünschen der Staatsregierung Rechnung getragen und überdies eine weitere meritorische Änderung vorgenommen war; diese bestand darin, dass den Lehrpersonen, die in den Jahren 1914 bis 1918 eine im Gesetze näher qualifizierte militärische Dienstleistung zurückgelegt haben, für jedes der betreffenden Kalenderjahre je 1 Jahr statt nur  $\frac{1}{2}$  Jahr zugerechnet werden sollte. Das Unterrichtsamt habe sich mit der Einbringung der Gesetzesvorlage in der beabsichtigten Form einverstanden erklärt und diese sei nunmehr vom Tiroler Landtag in der Sitzung vom 11. Dezember 1919 zum Beschluss erhoben worden. Da der Gesetzesbeschluss vollkommen entspricht, stelle Redner den Antrag, ihn zu der Mitteilung an die Tiroler Landesregierung zu ermächtigen, dass seitens der Staatsregierung von der Erhebung einer Vorstellung gegen den Gesetzesbeschluss abgesehen werde und dessen sofortiger Kundmachung zugestimmt werde.

Streng vertraulicher Anhang

zum

Kabinettsprotokoll Nr. 139

vom 20. Jänner 1920.

Staatskanzler Dr. R e n n e r  
erbittet und erhält die Zustimmung des  
Kab.Rates zur Erwirkung des Titels  
eines Legationsrates I. Kategorie und  
einer Zulage in der Höhe der Differenz  
auf die Bezüge der V.Rangsklasse für  
den Generalkonsul II. Klasse Dr. Hein-  
rich W i l d n e r .



KRP 139 vom 20. Jänner 1920

Beilage zu Punkt 7 betr. Gesetz über die Begebung einer ausländischen Anleihe gegen  
Sicherstellung auf das Erträgnis des österreichischen Tabakmonopols (6 Seiten, gedruckt)

Beilage zu Punkt 9 betr. den Gesetzesbeschluss des Tiroler Landtages auf Gleichstellung der  
Lehrerinnen mit den Lehrern und die begünstigte Anrechnung der Kriegsjahre (7 Seiten,  
gedruckt)

~~ad 2a,~~

Vorlage der Staatsregierung.

ad 7.)

# Gesetz

vom . . . . .

über

die Begebung einer ausländischen Anleihe gegen Sicherstellung auf das Erträgnis des österreichischen Tabakmonopols.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

## § 1.

(1) Der Staatssekretär für Finanzen wird ermächtigt, zum Zwecke der Beschaffung ausländischer Zahlungsmittel eine Anleihe in ausländischer Währung aufzunehmen.

(2) Zur Sicherstellung dieser Anleihe kann das Erträgnis des österreichischen Tabakmonopols ganz oder teilweise verpfändet oder die Ausübung von Rechten der österreichischen Tabakmonopolsverwaltung an eine zu errichtende Aktiengesellschaft für einen 30 Jahre nicht übersteigenden Zeitraum gegen ein angemessenes Entgelt übertragen werden.

## § 2.

Im Falle der Übertragung der Ausübung von Rechten der österreichischen Tabakmonopolsverwaltung an eine Aktiengesellschaft kann der Staatssekretär für Finanzen dieser Gesellschaft auch das Recht erteilen, ihre Rechnung in fremder Währung zu führen, ihre Schlussrechnung (Bilanz und Gewinn- und Verlustkonto) in fremder Währung aufzustellen und auf fremde Währung lautende Aktien auszugeben.

## § 3.

Der Staatssekretär für Finanzen wird ermächtigt, der zur Ausübung von Rechten der öster-



pag. 1-7 000001

42/

reichischen Tabakmonopolsverwaltung etwa errichteten Aktiengesellschaft erforderlichenfalls für ihren unmittelbaren statutenmäßigen Geschäftsbetrieb die Befreiung von Zöllen, Steuern, Gebühren und sonstigen öffentlichen Abgaben zuzugestehen. Den Gemeinden sind jedoch die ihnen schon bisher aus dem Titel des Bestandes von Tabakfabriken durch den Staat geleisteten Zuwendungen zu sichern.

§ 4.

(1) Die Gesellschaft ist zu verpflichten, die im Zeitpunkte der Betriebsübernahme bei der österreichischen Tabakregie in Verwendung stehenden Angestellten und Arbeiter mit allen ihnen und ihren Hinterbliebenen zustehenden materiellen Rechten und Anwartschaften zu übernehmen.

(2) Die von der Gesellschaft übernommenen Angestellten und Arbeiter scheiden aus dem Staatsdienst aus. Doch erlangen sie gegen den österreichischen Staat in jenem Zeitpunkte, in dem sie im Falle ihres weiteren Verbleibens im Staatsdienst nach den bei der Übernahme geltenden gesetzlichen Vorschriften in den dauernden Ruhestand versetzt worden wären, den Anspruch auf den Ruhegenuß in dem Betrage, der ihnen gebührt hätte, wenn sie im Zeitpunkte der Übernahme in den Dienst der Gesellschaft in den Ruhestand getreten wären. Dergleichen steht den Hinterbliebenen nach Angestellten und Arbeitern ein Anspruch auf Versorgungsgenüsse gegen den österreichischen Staat in dem Betrage zu, den sie erhalten hätten, wenn der Gatte oder Vater im Zeitpunkte der Übernahme in den Dienst der Gesellschaft gestorben wäre.

(3) Der Ruhegenuß der in den Ruhestand versetzten Angestellten und Arbeiter der österreichischen Tabakregie, die in den Dienst der Gesellschaft übergetreten sind, ruht während der Zeit ihrer Dienstleistung bei der Gesellschaft; er lebt unter den Voraussetzungen wieder auf, die im Absätze 2 für den dort festgesetzten Anspruch vorgeschrieben sind.

§ 5.

Der Staatssekretär für Finanzen wird beauftragt, bei der Durchführung dieses Gesetzes insbesondere auch die Interessen der staatlich bestellten Tabakverschleißer und der zur Bewerbung um Tabakverschleißgeschäfte zugelassenen anspruchsberechtigten Personen, namentlich der bei der Vergebung solcher Geschäfte Vorzugsrechte genießenden Kriegsinvaliden, Kriegervitwen und Kriegervaisen nachdrücklichst zu wahren.

000002

## § 6.

- (1) Dieses Gesetz tritt sofort in Kraft.
  - (2) Mit dem Vollzuge des Gesetzes wird der Staatssekretär für Finanzen betraut, der über das Ergebnis der auf Grund dieses Gesetzes durchgeführten Verhandlungen der Nationalversammlung Bericht zu erstatten hat.
- 

000003

## Begründung.

Die österreichische Staatsverwaltung ist derzeit in der Zwangslage, sich ausländische Zahlungsmittel beschaffen zu müssen, um den dringendsten Bedarf an Lebensmitteln für die nächste Zeit sicherzustellen. Die Aufbringung dieser Zahlungsmittel stößt aber deshalb auf große Schwierigkeiten, weil der österreichische Staat auf die Begebung einer ausländischen Anleihe nur dann rechnen könnte, wenn er für die Rückzahlung reale Garantien zu bieten vermöchte. Nun darf aber der österreichische Staat die realen Garantien, über die er verfügt, gemäß der Bestimmungen des Artikels 197 des Friedensvertrages von St. Germain ohne Zustimmung der alliierten und assoziierten Mächte überhaupt nicht verwerten, da der gesamte Besitz und alle Einnahmsquellen Österreichs an erster Stelle für die Bezahlung der Kosten der Wiedergutmachung und aller anderen Lasten, die sich aus dem Friedensvertrage ergeben, haften.

Die österreichische Regierung hat sich daher zunächst mit den maßgebenden Stellen der alliierten und assoziierten Mächte ins Einvernehmen gesetzt, um die zur Sicherstellung einer ausländischen Anleihe erforderlichen Staatseinkünfte frei zu bekommen, und hat als am geeignetsten für diesen Zweck die Einnahmen aus dem österreichischen Tabakmonopol bezeichnet, weil dieses selbst nur durch Zuführung ausländischer Zahlungsmittel saniert werden kann. Wenn auch die Verhandlungen hierüber bisher nicht abgeschlossen sind, so lassen sie doch in kurzer Zeit ein günstiges Ergebnis erhoffen.

Nun muß leider festgestellt werden, daß eine bloße Verpfändung der Einnahmen des österreichischen Tabakmonopols keinen ausreichenden Anreiz für die Gewährung einer Anleihe bilden kann, weil die österreichische Tabakregie, der die Rohstoffe und die ausländischen Valuten zum Ankauf von Rohstoffen fehlen, den Betrieb nicht fortführen und daher keine Erträge erzielen kann. Das Tabakmonopol kann seinen Charakter als wertvolles Pfandobjekt nur behaupten, wenn ihm mit Hilfe ausländischen Kapitals die Rohstoffbeschaffung und dadurch der Wiederaufbau des Betriebes ermöglicht wird. Das Tabakmonopol wird daher nur dann als Sicherstellung für eine Anleihe akzeptiert, wenn den Kreditgebern zugleich auch die Möglichkeit gegeben wird, die Erzielung der für den Dienst der Anleihe zu verpfändenden Einnahmen dadurch zu sichern, daß sie selbst auf die Führung der Geschäfte und auf die Wiederherstellung und Ausgestaltung des Betriebes bestimmenden Einfluß nehmen. Nur wenn ihnen auch die Ausübung des Monopols auf eine Reihe von Jahren überlassen wird, wären sie in der Lage, die notwendigen Investitionen, insbesondere jene zur Entwicklung des Exportgeschäftes, vorzunehmen. Die intensivste Pflege des Exportes ist aber unerlässlich, um das österreichische Tabakmonopol sobald als möglich instandzusetzen, seinen Rohstoffbedarf zunächst aus den Exporteinnahmen zu decken und damit den für die Fortsetzung des Betriebes erforderlichen Bedarf an ausländischen Zahlungsmitteln aus der Verwertung des Monopols selbst zu schöpfen.

Im § 1 des vorliegenden Gesetzentwurfes erbittet sich der Staatssekretär für Finanzen die Ermächtigung, eine Anleihe in ausländischer Währung aufzunehmen und zu deren Sicherstellung das österreichische Tabakmonopol ganz oder teilweise zu verpfänden oder die Ausübung der Monopolsrechte in einem erst zu vereinbarenden Umfange der von den Kreditgebern zu errichtenden Betriebsgesellschaft auf einen 30 Jahre nicht übersteigenden Zeitraum gegen ein angemessenes Entgelt zu übertragen. Das Entgelt soll einerseits in der Antizipation eines Teiles des künftigen Ertrages in Form des Bezuges eines einmaligen nicht rückzahlbaren Kapitalbetrages, andererseits in der Überlassung eines Teiles des die Verzinsung und Amortisation des von der Gesellschaft investierten Kapitals übersteigenden Gewinnes bestehen. Die Antizipation bedeutet für den Staat ein unverzinsliches ausländisches Anlehen, während sie von der Gesellschaft während der Laufzeit des Vertrages aus dem Erträgnis des Tabakgeschäftes

verzinst und amortisiert werden muß. Der darüber hinaus von der Gesellschaft erzielte Gewinn wird zwischen dem Staat und der Gesellschaft nach einem festzusetzenden Verhältnis zu teilen sein, so daß dem Staate bei günstiger Entwicklung der Verhältnisse auch weiterhin aus dem Tabak Einnahmen zufließen werden, die unter den durch den Friedensvertrag allgemein vorgesehenen Bedingungen für allgemeine staatliche Zwecke oder aber auch als Unterlage weiterer ausländischer Kredite verwendet werden können. Die Dauer, für welche die Ausübung der Monopolrechte übertragen werden soll, wird nach Lage der Verhältnisse 25 bis 30 Jahre erreichen müssen. Alle näheren Bedingungen werden auf Grund eines von der Finanzverwaltung vorbereiteten Bedingnisheftes im Wege der Vertragsverhandlungen festzusetzen sein.

Da anzustreben sein wird, daß die Betriebsgesellschaft in Österreich errichtet wird, jedoch nicht übersehen werden kann, daß die Betriebsgesellschaft vorwiegend mit ausländischem Kapital zu arbeiten genötigt sein wird, muß dafür Vorsorge getroffen werden, daß diese Gesellschaft das für Betriebszwecke erforderliche Kapital sich in ausländischen Zahlungsmitteln beschaffen und daß sie ihre Rechnungen auch in einer fremden Währung führen kann. Diesem Zwecke dient die Bestimmung des § 2 des vorliegenden Geszentwurfes, nach welchem der Staatssekretär für Finanzen der Gesellschaft auch das Recht erteilen kann, ihre Rechnung in fremder Währung zu führen, ihre Schlussrechnung (Bilanz und Gewinn- und Verlustkonto) in fremder Währung aufzustellen und auf fremde Währung lautende Aktien auszugeben.

Die Berechnungen, auf welche sich die Anleiheverhandlungen stützen, basieren durchwegs auf dem Ergebnis der staatlichen Betriebsführung, die einer direkten Besteuerung bisher nicht unterlag. Es würde die Verhandlung ungemein erschweren und jedenfalls beträchtlich verzögern, wenn die Gesellschaft, die den Staatsbetrieb übernehmen soll, steuerrechtlich anders behandelt werden würde, da hierdurch alle Berechnungsgrundlagen verschoben würden. Überdies würde die steuerrechtliche Behandlung große Schwierigkeiten bieten, da es offenbar nicht angängig ist, die von der Gesellschaft erzielten Gewinne schlechthin der Erwerbssteuer nach dem II. Hauptstück des Personalsteuergesetzes zu unterziehen, weil diese Gewinne ja zum größten Teil Monopolertragnis, also Einnahmen steuerrechtlicher Natur sind, die als solche nicht den Gegenstand einer staatlichen Besteuerung bilden können. Gleiche oder ähnliche Gesichtspunkte sprechen auch dafür, die Gesellschaft hinsichtlich der Zölle, Gebühren und sonstigen öffentlichen Abgaben der staatlichen Betriebsführung gleichzustellen. Im § 3 des Entwurfes wird daher die gesetzliche Ermächtigung in Anspruch genommen, der Gesellschaft erforderlichenfalls für ihren unmittelbaren statutenmäßigen Geschäftsbetrieb die Befreiung von den vorerwähnten Abgaben zuzugestehen.

Die Überführung des Staatsbetriebes in einen Privatbetrieb stellt das bisher im Staatsbetrieb verwendete Personal vor eine Tatsache, die beim Eintritt in den Staatsdienst nicht vorauszusehen war. Es handelt sich hier um die Reorganisation eines Zweiges der Staatsverwaltung. Nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen kann der Staat in einem solchen Falle die pragmatischen Bediensteten, falls sie nicht aus dem Staatsdienst ausscheiden und in den Dienst der Gesellschaft treten wollen oder in einem anderen Zweige der Staatsverwaltung verwendet werden können, in den zeitlichen Ruhestand versetzen. Um von diesem Rechte keinen umfassenden Gebrauch machen zu müssen und die materielle Lage der Staatsbediensteten auch für den Fall des Übertrittes in den Dienst der Gesellschaft vor Benachteiligungen zu sichern, ist im Sinne des § 4, Absatz 1, des Entwurfes beabsichtigt, der Gesellschaft die Verpflichtung aufzuerlegen, sämtliche Angestellten und Arbeiter, die in ihren Dienst übertreten wollen, mit den im Staatsdienst zur Zeit der Betriebsübernahme bereits erworbenen materiellen Rechten und Anwartschaften zu übernehmen. Hierdurch würde der Gesellschaft unter anderem auch der Aufwand für die Deckung der vollen Versorgungsgenüsse der übernommenen Bediensteten und ihrer Angehörigen angelastet, was ihr aber ohne eine Schadloshaltung nicht zugemutet werden kann, wenn nicht die Beitragsleistungen des Personals und der Gesellschaft zu den von ihr zu schaffenden Pensionsfonds zum Nachteile der am Ertragnisse der Gesellschaft partizipierenden Staatsverwaltung ungewöhnlich hoch bemessen werden sollen. Es empfiehlt sich daher als einfachste, die Interessen des Personals, des Staates und der Gesellschaft gleich berücksichtigende Lösung, den von der Gesellschaft übernommenen Bediensteten und deren Angehörigen den Anspruch auf Versorgungsgenüsse gegenüber dem Staate nach den zur Zeit der Betriebsübernahme geltenden Vorschriften für die im Staatsdienst verbrachte Zeit zu belassen. Selbstverständlich müßte jenen in den Ruhestand versetzten Bediensteten, die in den Dienst der Gesellschaft übergetreten sind, die Pension, unbeschadet des vorerwähnten Anspruches, während ihrer Dienstleistung bei der Gesellschaft eingestellt werden. In den Absätzen 2 und 3 des § 4 des Entwurfes werden die gesetzlichen Voraussetzungen für diese Behandlung der derzeitigen Regiebediensteten geschaffen. Soweit es sich nicht um pragmatische Bedienstete handelt, wird die Gesellschaft die oben erwähnte Verpflichtung schon dadurch übernehmen, daß ihr der Eintritt in sämtliche zu Recht bestehende Verträge der öster-

reichischen Tabakregie, zu denen auch die Dienst- und Lohnverträge jeder Art zählen, zur Pflicht gemacht werden wird. Die Staatsverwaltung wird jedenfalls im Sinne des § 4 des Entwurfes verpflichtet sein, bei den Verhandlungen die Interessen des Regiepersonals gegenüber der Gesellschaft zu wahren.

Das gleiche gilt von den im § 5 des Geszentwurfes genannten Personengruppen, die in einem Vertragsverhältnis zur österreichischen Tabakmonopolverwaltung stehen, wie die staatlich bestellten Tabakverschleißer, oder denen nach den bestehenden Vorschriften Ansprüche gegen die Monopolverwaltung zustehen, wie die zur Bewerbung um Tabakverschleißgeschäfte berechtigten Personen, unter denen die Kriegsinvaliden, Kriegserwitwen und Kriegserwaisen Vorzugsrechte bei Vergebung solcher Geschäfte genießen. Zugunsten dieser Personengruppen würden der Gesellschaft aber nur dann Verpflichtungen aufzuerlegen sein, wenn auch der Tabakverschleiß der Gesellschaft zur Ausübung übertragen werden sollte, was jedoch nicht in der Absicht der Finanzverwaltung gelegen ist.

## Bericht und Antrag des Schulausschusses

betreffend die Abänderung des von der prov. Tiroler Landesversammlung in der Sitzung vom 7. April 1919 beschlossenen Gesetzentwurfes über die Gleichstellung der Lehrerinnen mit den Lehrern und die begünstigte Anrechnung der Kriegsjahre.

G. Zl. 1579/VI 1919

11

Abtg. Zl. 270

Berichtersteller: **Hon. Dr. Salzberger.**

Die provisorische Landesversammlung hat in der Sitzung vom 7. April 1919 ein Gesetz betreffend die Gleichstellung der Lehrerinnen mit den Lehrern in Gehalt und Wohnungsgebühr und begünstigte Anrechnung der Dienstzeit während des Krieges verabschiedet.

Das Staatsamt für Inneres und Unterricht hat gegen den bezüglichen Gesetzentwurf eine Vorstellung nicht erhoben, aber einige textliche Änderungen angeregt. In dem vorliegenden Gesetzentwurf sind diese textlichen Änderungen berücksichtigt.

Der § 52 mußte eine neue Fassung erhalten, da er durch einen von der Landesversammlung angenommenen, vom Staatsamt zwar

nicht beanständeten, im Hause eingebrachten Zusatzantrag, einen von der Landesversammlung nicht beabsichtigten Inhalt erhielt.

In der neuen Fassung ist die Absicht der Landesversammlung klar zum Ausdruck gebracht und eine vom Staatsamt gewünschte Einschaltung vorgenommen worden.

Mit Rücksicht darauf, daß das Gesetz mit 1. Jänner 1919 in Kraft zu treten hat und vorläufig ohne die Rundmachung des Gesetzes abzuwarten, das Gesetz bereits insoweit es für die Lehrkräfte Begünstigungen gegenüber dem bisherigen Zustand enthält, durchgeführt wurde, stellt der Schulausschuß den

### Antrag:

Der hohe Landtag wolle den vorliegenden Gesetzentwurf in erster, zweiter und dritter Lesung zum Beschlusse erheben.

Innsbruck, am 30. November 1919.

**Prof. Dr. Stumpf,**  
Obmann des Schulausschusses.



000007

# Gesetz

vom 11. Dezember 1919.

wirksam für das Land Tirol,

womit einige Bestimmungen der Gesetze vom 7. Juni 1910, Nr. 52 L.-G.-Bl. und vom 27. Juli 1918, Nr. 55 L.-G.-Bl. sowie vom 27. Juli 1918 Nr. 56 L.-G.-Bl., abgeändert werden.

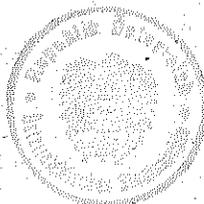
## Artikel I.

Die §§ 23 und 30 des Gesetzes vom 27. Juli 1918, Nr. 55 L.-G.-Bl., haben in der bisherigen Fassung zu entfallen und künftig zu lauten wie folgt:

### § 23.

An den systemmäßigen allgemeinen Volksschulen beziehen die mit dem Reifezeugnisse und die mit dem Lehrbefähigungszeugnisse versehenen Lehrer und Lehrerinnen weltlichen Stande nachstehende Gehalte:

	1. Gehaltskl.	2. Gehaltskl.
Dienstjahre m. Reifezeugnis:	K 1400	K 1100
m. Lehrbefähigungszeugnis:		
1—4	K 1600	K 1300
5—8	" 1800	" 1500
9—12	" 2000	" 1700
13—16	" 2200	" 1900
17—20	" 2500	" 2200
21—24	" 2800	" 2500
25—28	" 3100	" 2800
29—32	" 3400	" 3100
über 32	" 3700	" 3400



Die Einreihung der einzelnen Schulen in die zwei Gehaltsklassen ist in der Beilage zum Gesetze vom 27. Juli 1918, Nr. 55 L.-G.-Bl., festgesetzt.

Bei Neuerrichtung von systemmäßigen Schulen bestimmt der Landeschulrat im Einverständnis mit dem Landesrate die Gehalts- und Wohnungsstufe.

Eine Unterbrechung der Dienstzeit steht der Anrechnung der früheren Dienstzeit für die Borrückung in eine höhere Gehaltsstufe nicht entgegen, wenn sie ohne eigenes Verschulden der Lehrkraft erfolgt ist oder sonst triftige Billigkeitsgründe vorliegen, worüber der Landeschulrat mit Sitzungsbeschluß im Einverständnis mit dem Landesrate entscheidet.

Die Dienstzeit an einer staatlichen Schule oder an Privat-Volksschulen mit Öffentlichkeitsrecht, welche im Sinne des § 72 des Reichsvolksschulgesetzes eine öffentliche Volksschule ersetzen, wird eingerechnet. Ebenso wird die Dienstzeit an einer mit Öffentlichkeitsrecht versehenen Privat-Volksschule für eine besondere Lehr- und Erziehungsaufgabe, die einem durch die öffentliche Schule nicht besorgten, wichtigen allgemeinen Bedürfnisse entspricht eingerechnet, solange die angegebenen Voraussetzungen zutreffen.

Den am 1. November 1918 im aktiven Schuldienste gestandenen Lehrkräften kommt die Begünstigung zu, für jedes der Kalenderjahre von 1914 bis 1918, in welchen sie durch wenigstens 6 Monate im aktiven Schuldienste gestanden sind oder während des Schuldienstes aktiven Militärdienst geleistet haben, bei Vorhandensein der übrigen Voraussetzungen um je ein halbes Jahr früher in höhere als die von ihnen am 1. November 1918 genossenen Bezüge vorzurücken.

Jener Teil dieser Halbjahre, der bei der ersten nach Inkrafttreten dieser Begünstigung durchgeführten Borrückung etwa nicht verbraucht worden ist, wird für die allfällige weitere Borrückung verwendet.

Die Borrückung in die höheren Gehaltsstufen setzt eine pflichtgemäße Dienstleistung voraus. Die Zuerkennung erfolgt durch den Landeschulrat nach Anhörung des Bezirks-

000009

Schulrates, der sein Gutachten auf Grund eines Sitzungsbeschlusses abzugeben hat.

Die Lehrkräfte haben, vom Falle der begünstigten Unrechnung der Kriegsjahre abgesehen, ihre Ansprüche auf Zuerkennung der höheren Gehalte wenigstens drei Monate vor deren Anfall mündlich oder schriftlich bei der Schulleitung anzumelden. Diese hat eine solche Anmeldung unverzüglich dem Bezirksschulrate zur Kenntnis zu bringen.

Wenn ausnahmsweise an systemmäßigen Schulen Aushilfs-Lehrpersonen verwendet werden, die weder das Reisezeugnis noch das Lehrbefähigungszeugnis besitzen, so werden sie mit Ausnahme des Holzbezuges wie Aushilfslehrpersonen an nicht systemmäßigen Schulen behandelt (§ 25).

### § 30.

Wenn und solange der Lehrkraft eine den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Wohnung nicht zur Verfügung steht, hat sie Anspruch auf eine Wohnungsgebühr.

Für die Wohnungsgebühren der mit dem Reisezeugnis und mit dem Lehrbefähigungszeugnis versehenen Lehrkräfte an systemmäßigen Schulen werden drei Klassen festgesetzt.

Die Wohnungsgebühr beträgt in der

1. Wohnungsklasse	1. Stufe	600 K
	2. "	700 "
	3. "	800 "
2. "	1. "	500 "
	2. "	600 "
	3. "	700 "
3. "		500 "

In der 1. und 2. Wohnungsklasse rücken die Lehrkräfte mit Beginn des 9. anrechenbaren Dienstjahres nach der Lehrbefähigungsprüfung in die zweite und mit Beginn des 17. Dienstjahres in die dritte Stufe der Wohnungsgebühren vor.

Die Einreihung der Schulorte in die vorstehenden drei Wohnungsklassen erfolgt unabhängig von den Gehaltsklassen auf Grund der Durchschnittsmietspreise der betreffenden Orte.

Der Landesschulrat vollzieht im Einver-



ständnisse mit dem Landesrate die Einreihung auf die Dauer von je 10 Jahren.

Die Wohnungsgebühr der weber mit dem Reifezeugnis noch mit dem Lehrbefähigungszeugnis versehenen Aushilfslehrpersonen an systemmäßigen Schulen, sowie der Lehrkräfte an den nicht systemmäßigen Schulen wird mit 180 Kronen festgesetzt.

Artikel II.

Der § 52 des Gesetzes vom 27. Juli 1918, Nr. 55 L.-G.-Bl., hat vor dem letzten Absatz folgenden Zusatz zu erhalten:

lit. d) Lehrkräften, die vor Erlangung des Anspruches auf den vollen Ruhegenuß wegen amtsärztlich festgestellter Dienstuntauglichkeit in den dauernden oder von amtswegen in den zeitlichen Ruhestand versetzt wurden, oder in Zukunft versetzt werden, ist für jedes der Kalenderjahre 1914—1918, in den sie durch mindestens 6 Monate im aktiven Schuldienste gestanden sind, zu ihrer für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbaren Dienstzeit je ein halbes Jahr zuzuzählen, soferne ihnen nicht zufolge der nachfolgenden Bestimmungen ein Anspruch auf weitergehende Begünstigung eingeräumt ist.

lit. e) Solchen Lehrkräften, welche während der Jahre 1914—1918 in aktiver Militärdienstleistung gestanden sind, ist bei der Bemessung des Ruhegenusses für jedes der Kalenderjahre 1914—1918 je ein Jahr als Kriegsjahr dann zuzuzählen, wenn

- 1. sie in diesem Kalenderjahre mindestens durch 3 Monate in aktiver Militärdienstleistung standen oder
- 2. wenn sie, ohne Rücksicht auf die Dauer der Militärdienstleistung in diesem Kalenderjahre entweder an Kämpfen teilgenommen oder vor dem Feinde eine Verwundung erlitten haben, oder infolge Kriegsstrapazen oder ansteckender Krankheit dienstlich untauglich geworden sind.

lit. f) Den nicht im Bezuge des vollen Ruhegenusses stehenden Lehrkräften des Ruhestandes, welche während der Kalenderjahre 1914—1918 im Schuldienste wieder verwendet wurden, ist eine Ruhegenußzulage zu gewäh-

ren, die durch Zuzählung der in dieser Ver-  
wendung zugebrachten Zeit und der für die  
Ruhegenußbemessung zuzurechnenden Kriegs-  
halbjahre zu ihren für den Ruhegenuß an-  
rechenbaren Dienstjahren zu ermitteln ist.

Durch diese Begünstigungen bezüglich An-  
rechnung der Kriegsjahre darf in keinem Falle  
das Ausmaß des vollen normalmäßigen Ruhe-  
genusses überschritten werden.

#### Artikel III.

Der § 57 des Gesetzes vom 7. Juli 1910, *Yuni*  
Nr. 52. L.-G.-Bl., hat in seiner bisherigen  
Fassung zu entfallen und künftig zu lauten  
wie folgt:

#### § 57.

Wenn die zu berechnende Pension für eine  
Lehrkraft nicht 700 Kronen erreicht, ist sie  
auf diesen Betrag zu erhöhen.

#### Artikel IV.

Der zweite Absatz des § 69 des Gesetzes vom  
27. Juli 1918, Nr. 55 L.-G.-Bl., hat in der  
bisherigen Fassung zu entfallen und künftig  
zu lauten:

„Diese Beiträge werden mit 4 Prozent für  
jede Lehrkraft festgesetzt.“

#### Artikel V.

Das dem § 14 des Gesetzes vom 27. Juli  
1918, Nr. 56 L.-G.-Bl., angefügte Schema der  
Beitragsleistung des Landeshaushaltes und  
des Gebietschulfonds zu den Gehältern, Jah-  
resgebühren und Monatsgebühren des Lehr-  
personales der allgemeinen Volksschulen nebst  
den rechtlichen Betreffnissen der Schulge-  
meinde wird im Abschnitte A in nachstehen-  
der Weise abgeändert:



000012

46

## Lehrkräfte

Dienstjahre	Gehalt	hieron trägt:		
		b. Lan- des- haus- halt	der Ge- biets- schul- fond	die Schul- ge- meinde
<b>1. Gehaltsklasse</b>	K	K	K	K
mit Reifezeugnis:	1.400	750	150	500
mit Lehrbefähigungs- zeugnis:				
1-4	1.600	850	210	540
5-8	1.800	950	230	620
9-12	2.000	1.050	330	620
13-16	2.200	1.150	430	620
17-20	2.500	1.300	580	620
21-24	2.800	1.450	670	680
25-28	3.100	1.600	820	680
29-32	3.400	1.750	920	730
über 32	3.700	1.900	1.070	730
<b>2. Gehaltsklasse</b>				
mit Reifezeugnis:	1.100	750	100	250
mit Lehrbefähigungs- zeugnis:				
1-4	1.300	850	180	270
5-8	1.500	950	200	350
9-12	1.700	1.050	300	350
13-16	1.900	1.150	400	350
17-20	2.200	1.300	550	350
21-24	2.500	1.450	640	410
25-28	2.800	1.600	790	410
29-32	3.100	1.750	890	460
über 32	3.400	1.900	1.040	460

## Artikel VI.

Die im § 23 ausgesprochene Begünstigung betreffend Anrechnung der Dienstleistung während des Krieges tritt rückwirkend vom 1. November 1918 in Kraft, während die übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes mit 1. Jänner 1919 in Wirksamkeit zu treten haben.

## Artikel VII.

Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt dem Staatssekretär für Inneres und Unterricht.